

**EINGEGANGEN**  
 08. SEP. 2004  
 Erled. ....

Sicherheits-Nummer: 34788911

Finanzamt Reinickendorf, Eichborndamm 208, 13403 Berlin

Firma  
 Contrast  
 Steuerberatungsges. mbH  
 Ollenhauerstrasse 113  
 13403 Berlin

Bearbeiterin Frau Kautz	Zimmer 147
Telefon-Nr. (030)90 24-170	Nebenstelle 17147

Steuernummer/Geschäftszeichen  
 17/574/62608

Ihr Zeichen und Tag  
 02.09.2004

Datum  
 07.09.2004

**Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)**

Herrn

Firma, Name <b>Carsten Vorwerk</b>	
Gründungsdatum, Geburtstag <b>02.11.1964</b>	Rechtsform <b>Einzelunternehmen</b>
Anschrift <b>Auguste-Viktoria-Allee 89, 13403 Berlin</b>	

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2007.

**Wichtiger Hinweis:**

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

**Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.** Diese Prüfung kann durch eine Internet-Abfrage beim Bundesamt für Finanzen ([www.bff-online.de](http://www.bff-online.de)) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundesamt für Finanzen gespeichert und bei einer Internetabfrage dem Leistungsempfänger bekannt gegeben. Bestätigt das Bundesamt für Finanzen die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundesamt für Finanzen oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

**Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.**

Kautz  


